



# BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 4:

**Bekanntgabe einer Eilentscheidung nach § 43 Abs. 4 GemO  
Neubau der Brücke über den Triebwerkskanal im Bereich „Untere Schlechtau“**

- ⇒ **Beauftragung der Straßenplanung**
- ⇒ **Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben**


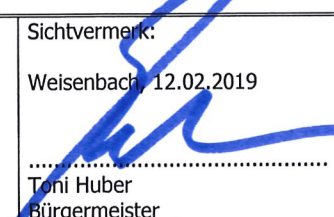
a) SACHVERHALT

In der Gemeinderatssitzung am 24. Januar 2019 wurde zur Planung des Neubaus der Brücke "Untere Schlechtau" über den Triebwerkskanal der Abschluss eines Ingenieurvertrages für die Objektplanung sowie für die Tragwerksplanung an das Ingenieurbüro H. Rothenhöfer, 76137 Karlsruhe beschlossen.

Bereits in der Sitzung am 24. Januar 2019 wurde darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Straßenplanung bei dieser Baumaßnahme ein weiterer Ingenieurvertrag zu vergeben ist. Da der Zuschussantrag für den Zuschuss nach der Verwaltungsvorschrift kommunaler Sanierungsfond Brücken bis zum 15. April 2019 dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen ist, wurde zwischenzeitlich der Auftrag zur Erstellung der Straßenplanung für die o. g. Baumaßnahme vergeben. Auf Empfehlung des Ingenieurbüros Rothenhöfer wurde der Auftrag an das Büro Ohnmacht Ingenieure, Marktplatz 1, 72172 Sulz am Neckar vergeben. Die Honorarkosten betragen nach einem vorliegenden Honorarangebot voraussichtlich 12.350 Euro.

b) DECKUNGSVORSCHLAG

Im Haushaltsplan 2019 stehen für Planungsleistungen für diese Baumaßnahme insgesamt Haushaltsmittel von 90.000 Euro zur Verfügung. Durch die zusätzliche Beauftragung der Straßenplanung entstehen überplanmäßige Ausgaben von 12.350 Euro. Diese überplanmäßigen Ausgaben sind durch Mehreinnahmen bei den Landeszuschüssen bei der Baumaßnahme Restmodernisierung des Kindergartens Weisenbach gedeckt.

Aufgestellt : Weisenbach, 12.02.2019  ..... Werner Krieg Rechnungsamtsleiter	Sichtvermerk: Weisenbach, 12.02.2019  ..... Toni Huber Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am ..... Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am .....
--	--	---

c) BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Gemeinderat nimmt die Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 43 Abs. 4 GemO zum Abschluss eines Ingenieurvertrages für die Straßenplanung mit dem Ingenieurbüro Ohnmacht Ingenieure, Marktplatz 1, 72172 Sulz am Neckar zur Kenntnis.
2. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben erfolgt entsprechend dem Deckungsvorschlag.